

Michael C. Bauer / Stefan Lobenhofer (Hg.)

# **150 Jahre Humanistischer Unterricht in Bayern**

Beiträge zur Geschichte  
der Werteerziehung

**wbg** Academic

wbg Academic ist ein Imprint der Verlag Herder GmbH  
© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2025  
Hermann-Herder-Straße 4, 79104 Freiburg  
Alle Rechte vorbehalten  
[www.herder.de](http://www.herder.de)

Bei Fragen zur Produktsicherheit wenden Sie sich an  
[produktsicherheit@herder.de](mailto:produktsicherheit@herder.de)

Satz und E-Book: Arnold & Domnick GbR, Leipzig  
Umschlaggestaltung: Arnold & Domnick GbR, Leipzig  
Umschlagmotiv: © Archiv Humanistische Vereinigung

Printed in Germany

ISBN Print: 978-3-534-64092-8  
ISBN E-Book (PDF): 978-3-534-64093-5

# Inhalt

|  |     |
|--|-----|
| Vorwort . . . . .  | 7   |
| Von Stefan Lobenhofer  |     |
| Grußwort des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg . . . . .   | 19  |
| Weltanschauungsunterricht. Anmerkungen zu einem<br>inzwischen über 100-jährigen Problem. . . . .                           | 21  |
| Von Michael C. Bauer   |     |
| Der Freireligiöse Unterricht in Nürnberg von 1848 bis 1914.<br>Historische und juristische Entwicklungen. . . . .          | 41  |
| Von Stefan Lobenhofer  |     |
| Carl Scholl. Vom evangelischen Geistlichen zum Freidenker . . . . .  | 69  |
| Von Helmut Steuerwald  |     |
| Hans Schmidt. Eine Erinnerung. . . . .   | 85  |
| Von Michael C. Bauer   |     |
| Die Lebenskunde der Humanistischen Gemeinde Berlin . . . . .   | 97  |
| Von Horst Groschopp  |     |
| Inhalt und Haltung – Die Praxis des Freireligiösen Unterrichts . . . . .   | 121 |
| Von Renate Bauer   |     |
| Anhang 1: Lehrplan für den Religionsunterricht<br>der Freireligiösen Gemeinde Nürnberg . . . . .                           | 147 |
| Anhang 2: Das Verbot des Freireligiösen Unterrichts 1914.<br>Die Kreisregierung gegen den Stadtmagistrat Nürnberg. . . . . | 153 |



# Vorwort

Von Stefan Lobenhofer

Dem vorliegenden Buch liegt das digital abgehaltene Kolloquium „150 Jahre Humanistischer Unterricht in Bayern“ zugrunde. Die Tagung fand am 12. Juni 2021 statt, exakt 150 Jahre nach der Gründung der *Simultanschule* in Nürnberg und der damit einhergehenden Einrichtung des *Freireligiösen Unterrichts* als ordentliches Schulfach. Beide Ereignisse sind für die heutige Leserschaft hinsichtlich ihrer historischen Bedeutung vielleicht nicht ohne Weiteres einzuordnen. Deswegen erfolgt in diesem Vorwort eine knappe inhaltliche Zusammenschau der Thematik sowie eine Einführung in die hier vorliegenden Beiträge.

## Die Simultanschule als Bildungsort der Toleranz und des Fortschritts

Die Simultanschule ist der historische Vorläufer der heutigen Gemeinschaftsschule, die in der Bundesrepublik Deutschland der Regelfall im öffentlichen Schulwesen ist. Ihre Grundidee lautet: Keine umfassende Trennung der Schülerschaft nach Konfessionszugehörigkeit, sondern gemeinsamer Unterricht in allen Fächern mit Ausnahme des Religionsunterrichts. Bis zur Weimarer Reichsverfassung, die 1919 in Kraft trat, war die Konfessions- oder Bekenntnisschule zumindest in der Elementarbildung üblich und vorherrschend. Die damaligen Volksschulen waren „konfessionsrein“, die Ortsschulaufsicht hatte der jeweilige Pfarrer inne, der Unterricht war in allen Fächern durchdrungen von den jeweiligen konfessionellen Überzeugungen, der Lese- und Schreibunterricht wurde etwa mit Texten aus der Bibel durchgeführt, der Religionsunter-

richt hatte eine vergleichsweise hohe Stundenzahl. Bereits im Zuge der Ereignisse des Vormärz und der Revolution von 1848 / 49 erhob sich Widerstand gegen diese Form der Volksschule sowohl aus der Lehrerschaft, die sich professionalisieren und etwa hinsichtlich der Ausbildung und ihrer Aufsicht vom geistlichen Einfluss lösen wollte, als auch aus dem liberalen und aufgeklärten Bürgertum. Der Wunsch nach Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Ideen und Ideale der Aufklärung (Betonung der Vernunft, Kritik an überkommenen autoritativen Strukturen, Selbstbestimmung) sowie deren adäquate Vermittlung spielte dabei eine wichtige Rolle. Aber es ging den fortschrittlichen Kräften auch darum, neue pädagogische Ideen und Konzepte zu erproben und zu etablieren, deren zentrales Anliegen in der Förderung der je individuellen Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler bestand, und somit dem Prinzip „Demut und Gehorsam“ entgegenstand, von dem die konfessionellen Schulen oftmals geprägt waren. Das allgemein wachsende Bewusstsein eines Grundrechts auf Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit wurde auch in den Diskussionen um die öffentliche Schulbildung relevant. Überkommene Positionen und Strukturen wurden hinterfragt, neue Zugänge zu Religion und Glauben wurden entwickelt sowie deren Berücksichtigung und Gleichstellung gegenüber traditionellen Positionen und Institutionen eingefordert. Eine herausragende Rolle spielte hierbei die freireligiöse Bewegung, und die daraus entstandenen Freireligiösen Gemeinden, deren Akteure und Akteurinnen<sup>1</sup> diese progressive Agenda, nicht zuletzt in schulpolitischer Hinsicht, maßgeblich mitgestalteten.

---

<sup>1</sup> Es ist kein Zufall, dass die freireligiöse und die Frauenbewegung, die sich jeweils im 19. Jahrhundert in Deutschland rasant entwickelten, personell und ideell eng verflochten waren; exemplarisch sei Louise Otto-Peters (1819–1895) genannt, die regen Kontakt zu Führungsfiguren der freireligiösen Bewegung pflegte; einige von ihnen werden in diesem Band vorgestellt.

Man kommt vor dem Hintergrund der historischen Entwicklungen im Bereich des Schulwesens im 19. Jahrhundert um das Wort „Kulturmampf“ nicht herum. Es kann an dieser Stelle auf diesen sehr vielschichtigen und auch heute noch (bzw. wieder) emotional aufgeladenen Begriff zwar nicht detailliert eingegangen werden, doch einige Hinweise mögen statthaft sein. Es ging in dem „schulischen Kulturmampf“ des 19. Jahrhunderts um sehr grundsätzliche Fragen bezüglich des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat bzw. Religion und Schule und der damit zusammenhängenden Frage nach der „richtigen“ Erziehung und Bildung der Jugend. Konservative und Klerikale vertraten die Meinung, dass vor allem in der Elementarbildung Religion und Kirche weiterhin tragende Rollen spielen sollten (freilich unter Ausschluss neuerer Strömungen, wie der freireligiösen Bewegung). Liberale, demokratische und sozialdemokratische Kräfte wollten Religion und Kirche aus der staatlich beaufsichtigten Schule herausdrängen. Wie weit dieses Herausdrängen gehen sollte, darin waren sich diejenigen, die sich zum progressiven Lager zählten, wiederum nicht einig. Ist an öffentlichen Schulen keinerlei Religion zu lehren, soll auf einen bekenntnisorientierten, also wertevertreffenden Unterricht komplett verzichtet werden? Wurden (und werden) diese Fragen mit „Ja“ beantwortet, handelt es sich um die Position einer strikten Trennung: Eine öffentliche Schule soll weder Religionsunterricht noch wertebildende Lernziele beinhalten – dieses Schulkonzept, als „weltliche Schule“ bezeichnet, wurde vor allem in der Weimarer Zeit bekannt, teilweise und für kurze Zeit auch realisiert. Es wurde (und wird) aber auch die Position vertreten, dass Schule ohne Wertevermittlung nicht möglich, zumindest nicht wünschenswert ist, wenn auch die inhaltliche Ausgestaltung des entsprechenden Unterrichts nicht Aufgabe des Staates, sondern der entsprechenden Religionsgemeinschaften sein muss (wobei sich unmittelbar die Frage anschließt, welche Organisationen einzubeziehen sind). In vielerlei Hinsicht, sowohl in Gesetzestexten als auch in der Fachliteratur, wird bezüglich der Aufgabe öffentlicher Schulen bis heute nicht nur der Aspekt der Wissensvermittlung,

sondern auch jener der Persönlichkeitsbildung betont. Dieser Umstand legt es nahe, dass die Wertevermittlung eine Aufgabe der öffentlichen Schule sein soll – wie sonst lässt sich Persönlichkeitsbildung verstehen, wenn nicht in Verbindung mit der Entfaltung wertegebundener Überzeugungen. Wenn es stimmt, dass Wertebildung in die öffentliche Schule gehört, dann lautet die entsprechende liberale und progressive Position: Pluralismus. Das heißt, dass hinsichtlich der bekanntssoziologischen Zusammensetzung der betroffenen Bevölkerung die entsprechenden Angebote bereitzustellen sind. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass die Frage, welche Werte an einer öffentlichen Schule als die richtigen gelehrt werden sollen, nicht „von oben“, von Staats wegen zu beantworten ist, sondern durch die Eltern, durch die jeweils betroffene Bevölkerung selbst.

An der Simultanschule in Nürnberg wurde versucht, ein solches Angebot zu installieren. Der Religionsunterricht als wertebildender Bekenntnisunterricht wurde in gleichberechtigter Weise von der katholischen, der evangelischen, der israelitischen und der (relativ jungen) freireligiösen Gemeinschaft angeboten. Auch in anderen Teilen Deutschlands wurde im 19. Jahrhundert dieser Pluralismus erfolgreich „von unten“ etabliert und in Anspruch genommen, so zum Beispiel in Berlin.

## Der Freireligiöse Unterricht als Vorläufer des Humanistischen Unterrichts

Die eingangs erwähnte Weimarer Reichsverfassung von 1919 stellt hinsichtlich der gerade geschilderten Diskussionen und Kämpfe eine wichtige Wegmarke dar. Zum einen setzten sich nach dem Ersten Weltkrieg und der darauffolgenden Novemberrevolution 1918/19 – zumindest scheinbar, auf jeden Fall vorläufig – die progressiven Kräfte durch: Die Simultanschule wurde als Regelschule verfassungsrechtlich verankert;

zum anderen wurden in der Weimarer Reichsverfassung Normen in Kraft gesetzt, die durch das Grundgesetz von 1949 auf die eine oder andere Weise bis heute in Geltung sind. Aus diesem Grund haben die entsprechenden geschichtlichen Betrachtungen immer einen über das bloß historische Interesse hinausgehenden Wert – sie gehen uns in der Sache auch heute noch an. Auch die Freireligiösen Gemeinden – gegründet im Zuge der liberalen, demokratischen und sozialen Bewegungen im 19. Jahrhundert – haben sich weiterentwickelt und bestehen bis heute in der ein oder anderen Form fort.<sup>2</sup> Deswegen ist die Idee eines alternativen Angebots im Bereich des Bekenntnisunterrichts an öffentlichen Schulen heute noch aktuell, wenn sich auch die Namen geändert haben. Die heutige relevantesten Bezeichnungen neben „Freireligiöser Unterricht“ sind „Humanistischer Unterricht“ sowie „(Humanistische) Lebenskunde“.

Neben der Simultanschule sind im Kontext der Weimarer Reichsverfassung die Begriffe Religion und Weltanschauung für das vorliegende Thema von besonderem Interesse. Auch hier handelt es sich um Begriffe mit langen und wechselvollen Bedeutungsgeschichten, die hier nur grob umrissen werden können. Prinzipiell deutet die in der Weimarer Zeit erstmalig erfolgte Einbindung des Ausdrucks „Weltanschauung“ sowohl in die politischen Debatten als auch in die Kodifikation darauf hin, dass die Ziele der freiheitlichen und progressiven Bewegungen, die im 19. Jahrhundert aus der Mitte der Bevölkerung entstanden sind, in der ersten demokratischen Verfassung Deutschlands Berücksichtigung fan-

---

2 Einige dieser – regional oft sehr spezifischen – Entwicklungsstränge werden in diesem Band dargestellt. Ein wichtiger Teilaspekt dieser Entwicklung besteht im vermehrten Gebrauch der Ausdrücke „Humanismus“ und „humanistisch“ gegenüber „(freie) Religion“ und „(frei-)religiös“. Damit ist eine Themenverschiebung angedeutet: Das diesseitige und selbstbestimmte Leben tritt in den Überlegungen immer mehr in den Vordergrund, während Bezüge aufs Jenseits und einen personalen Schöpfergott im wörtlichen und strengen Sinne immer mehr in den Hintergrund geraten bzw. ganz verschwinden.

den.<sup>3</sup> Zwei Normen, die die Begriffe Religion und Weltanschauung explizit oder implizit beinhalten, haben in der Weimarer Reichsverfassung ihren Ursprung und durch das Grundgesetz bis heute Gültigkeit: die Gleichstellung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einerseits und die Garantie des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen andererseits. Die Garantie des Religionsunterrichts ist vor dem Hintergrund des sogenannten „Schulkampfs“ zu verstehen, in dem es um die oben erwähnte Grundsatzfrage nach der richtigen Form der Elementarbildung ging. Dieser Schulkampf erreichte in der Weimarer Republik, als es um die Ausarbeitung der neuen Verfassung ging, seinen Höhepunkt und fand im „Schulkompromiss“ sein vorläufiges Ende. Die Relevanz, die dem Thema Elementarbildung damals zukam, lässt sich daran erkennen, dass die Verabschiedung der Verfassung beinahe an dieser Thematik scheiterte. Der Schulkompromiss enthielt unter anderem die

---

3 Das Verhältnis von Religion und Weltanschauung ist nicht einfach zu bestimmen. Zwar erscheinen die Begriffe in vielen Gesetzestexten als Gegensatzpaar – und das ist durchaus nachvollziehbar, weil damit Organisationen, die nicht mehr im klassischen Sinne als Religionsgemeinschaften zu verstehen sind, einen eigenen Namen, somit juristische Relevanz erhalten. Aus semantischer Sicht ist aber davon auszugehen, dass Weltanschauung als Gattungsbegriff die Religion als einen ihrer Artbegriffe in sich fasst – es gibt somit religiöse und nicht-religiöse Weltanschauungen. Durch die Aufnahme der Weltanschauung in die Weimarer Reichsverfassung war demnach eine Horizonterweiterung und keine Dichotomisierung beabsichtigt. Eine treffende und knappe Beschreibung der Funktion von Weltanschauungen liefert Winfried Löffler: „Weltanschauliche Überzeugungen erfüllen die Funktion, alles, was uns Menschen in unserem Leben begegnet, zu deuten und zu bewerten und in eine Gesamtsicht der Welt einzurordnen. Und dadurch sind weltanschauliche Überzeugungen die Voraussetzungen nicht nur des Verstehens der Welt, sondern auch der Orientierung unseres Handelns. Das Bedürfnis nach Handlungsorientierung ist unumgehbar, auch wenn diese Orientierung meist stillschweigend und unbemerkt erfolgt.“ (Löffler, Winfried: Einführung in die Religionsphilosophie. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2006, S. 152).

zumindest formale Festlegung der Simultanschule als Regelschule,<sup>4</sup> die von konservativer Seite mit der verfassungsrechtlichen Verankerung des Religionsunterrichts aufgewogen wurde, um der „weltlichen Schule“ jegliche legale Grundlage zu entziehen.<sup>5</sup> Der Religionsunterricht wurde demnach in einer Zeit, in der er nicht zuletzt aus ideologischen Gründen bedroht wurde, verfassungsrechtlich verankert – das ist bis heute so (Art. 7 Abs. 3 GG). Die zweite Norm besteht in der Gleichstellung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Auch sie wurde in der Weimarer Reichsverfassung verankert, und zwar in einem Passus, der durch den Art. 140 GG ebenso bis heute Geltung hat. In Verbindung mit der Garantie des Religionsunterrichts, ergibt sich die juristische Sichtweise, dass unter bestimmten Bedingungen nicht nur der Religionsunterricht, sondern auch der Weltanschauungsunterricht, zum Beispiel ein Humanistischer Unterricht, durch das Grundgesetz garantiert ist.

Die Debatten über öffentliche Schulbildung und die Rolle des Religionsunterrichts schaffen es in der heutigen Zeit nur selten, große Aufmerksamkeit zu erregen, wenn man von Einzelfällen, die kurzzeitig Interesse hervorrufen, absieht.<sup>6</sup> Dabei ist die Frage, wie ein verpflichtender

- 
- 4 Es gab viele Ausnahmeregelungen, z. B. für schon bestehende Schulen anderer Art bzw. anders lautende gesetzliche Regelungen der Länder; zudem wurde die inhaltliche Ausgestaltung auf ein Reichsschulgesetz verlagert, das trotz einiger Anläufe nie verabschiedet werden konnte.
  - 5 Zwar waren diese „weltlichen Schulen“ nicht religionsfrei, der entsprechende Unterricht aber als Sachunterricht (*Religionskunde*) konzipiert und nicht *bekenntnisorientiert*. Während der Sachunterricht normativ neutral ist und den deskriptiven Teil des jeweiligen Faches zum Inhalt hat, bezieht die Lehrperson in einem Bekenntnisunterricht Stellung, d. h. präsentiert die Werte der entsprechenden Weltanschauung als die richtigen, die dazugehörigen Normen als wahr. In dieser Hinsicht ist auch der heutige Ethikunterricht als Sachunterricht zu verstehen.
  - 6 So, z. B. die ab und zu auflammende Diskussion um einen „Islamunterricht“ oder – um ein aktuelles Thema zu nennen – die in der Koalitionsvereinbarung von CDU und SPD nach der Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2023 vorgesehene Einführung des Religionsunterrichts als Wahlpflichtfach.

Bekenntnisunterricht an öffentlichen Schulen gestaltet wird, auch heute noch von hohem gesellschaftlichen Interesse, gerade weil es um die Vermittlung von Werten geht, die für die gemeinschaftliche Identifikation und die persönliche Lebensführung unerlässlich ist, aber von Staats wegen aufgrund seiner Neutralitätspflicht nicht geleistet werden darf. Letztlich liegt die Vermittlung von Werten sowohl im Interesse als auch im Aufgabenbereich der Zivilgesellschaft; der Staat wiederum muss den rechtlichen Rahmen dafür schaffen, dass die entsprechenden Akteure ihre Angebote bereitstellen können. Dabei ist klar, dass jeweils bestimmte Kriterien erfüllt sein müssen, damit *erstens* sich eine Organisation als Trägerin eines Bekenntnisunterrichts qualifiziert, und damit *zweitens* ein entsprechender Unterricht überhaupt eingerichtet wird. Wenn diese Kriterien aber erfüllt sind, dann sollte zivilgesellschaftliches Engagement in diesem Bereich staatlich gefördert, nicht verhindert werden.

Während die historischen Beiträge dieses Bandes darauf hinweisen, dass mit der privaten, aber auch öffentlichen Einrichtung des Freireligiösen Unterrichts als weltanschauliche Alternative zu den Religionsunterrichten der großen Kirchen eine bestehende Nachfrage in der Gesellschaft erfolgreich bedient werden konnte, ist es für unsere Zeit zumindest in einigen Teilen Deutschlands – so zum Beispiel in Bayern – eher als Rückschritt zu betrachten, dass echte weltanschauliche Alternativen jenseits von Religionen im wertebildenden Unterricht – trotz eindeutiger bekenntnissoziologischer Entwicklungen – nicht möglich sind. Auf beide Aspekte möchte dieser Band mit seinen Beiträgen hinweisen.

---

Bisher ist der Besuch eines Religionsunterrichts dort freiwillig. Der durch Art. 7 Abs. 3 GG vorgesehene Status des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen als ordentliches Schulfach ist durch die sog. „Bremer Klausel“, die in Art. 141 GG formuliert ist, eingeschränkt: „Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.“

## Die Beiträge im Überblick

Michael C. Bauer, Politologe und Vorstand der *Humanistischen Vereinigung*, richtet in seinem Beitrag *Weltanschauungsunterricht. Anmerkungen zu einem inzwischen über 100-jährigen Problem* den Blick auf die gegenwärtige Situation des Humanistischen Unterrichts in verschiedenen Bundesländern. Er berichtet über die mit der Weimarer Reichsverfassung eingeführte Gleichstellung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Nach der Lesart, die heute in der Rechtswissenschaft vorherrscht, erstreckt sich diese Gleichstellung auch auf den Religionsunterricht, der in Art. 7 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich gesichert ist – das heißt, auch dem Weltanschauungsunterricht kommt unter bestimmten Umständen der Status eines ordentlichen Schulfachs zu. Aus diesem Grund ist die *Humanistische Vereinigung* schon seit einigen Jahren bestrebt, den bayerischen Staat dazu zu veranlassen, einen Humanistischen Unterricht an den öffentlichen Schulen einzurichten. Bislang erfolglos – trotz der eigentlich klaren Argumentationslage. Der Aufsatz widmet sich im Anschluss den folgenden Fragen: Welche Organisationen sind geeignet, die Trägerschaft für einen Humanistischen Unterricht zu übernehmen? Warum ist das Ersatzfach Ethik keine Alternative zum Religionsunterricht? Auf welche historischen Umstände und Debatten geht der zentrale Art. 7 Abs. 3 GG bzw. sein Vorläufer in der Weimarer Reichsverfassung zurück? Warum ist dort nicht explizit von Weltanschauungsunterricht, sondern nur von Religionsunterricht die Rede?

Der Beitrag *Der Freireligiöse Unterricht in Nürnberg von 1848–1914. Historische und juristische Entwicklungen* von Stefan Lobenhofer, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Referent für Bildung bei der *Humanistischen Vereinigung*, beleuchtet die Geschichte des Freireligiösen Unterrichts in Nürnberg bis zum Ersten Weltkrieg. Die Freireligiösen Gemeinden in Bayern haben seit ihrer Gründung in den Jahren 1848 / 49 einen Freireligiösen Unterricht eingerichtet – zunächst privat. Nach nur drei Jahren wurde er verboten, weil den Gemeinden der zuvor erteilte

Status als Privatkirchengesellschaft wieder entzogen wurde. 1867 wurde der Freireligiöse Unterricht – nach zahlreichen Eingaben aus der Mitte der Bevölkerung an den bayerischen Staat – erneut als privat organisierter Unterricht erkämpft. Am 12. Juni 1871 wurde er schließlich an der Nürnberger Simultanschule als ordentliches Schulfach gleichberechtigt neben den anderen Religionsunterrichten durch die öffentliche Hand eingerichtet. Nach einer 40-jährigen Erfolgsgeschichte wurde er 1910 in die private Organisation zurückgedrängt und 1914 wieder komplett verboten. Das Augenmerk des Beitrags liegt auf den juristischen Voraussetzungen und Argumentationen sowohl der Einsetzung als auch des Verbots des Freireligiösen Unterrichts. Das Ziel besteht darin aufzuzeigen, inwiefern die historischen Entwicklungen dieses Unterrichts und die dazugehörigen Debatten einen Erkenntnisgewinn bezüglich der heutigen Diskussion und Rechtslage liefern können.

Horst Groschopp, Kulturwissenschaftler, ehemaliger Hochschullehrer an der Humboldt Universität zu Berlin und Gründungsdirektor der *Humanistischen Akademie Deutschland und Berlin-Brandenburg*, schreibt in *Die Lebenskunde der Humanistischen Gemeinde Berlin* über die Geschichte des Freireligiösen bzw. Lebenskundeunterrichts in Berlin. Dort gab es im 19. Jahrhundert zwei relevante Akteure: die Freireligiöse Gemeinde Berlin (FRG) und die Humanistische Gemeinde Berlin (HGB). Zentrale und einflussreiche Akteure und ihr Wirken werden dargestellt: Rudolph Penzig hat für die HGB Pionierarbeit hinsichtlich der Lebenskunde geleistet, für die FRG waren Adolph Hoffmann und die freireligiöse Lehrerin Maria Krische wichtige Persönlichkeiten. Ausgehend von diesen Ursprüngen im 19. Jahrhundert erläutert Groschopp schlaglichtartig den Werdegang der verschiedenen Varianten dieser Unterrichtsart bis hin zur Lebenskunde in heutiger Form, die in (West-) Berlin seit 1984 Teil der öffentlichen Schulen ist, und als solcher immer noch staatlich gefördert wird. In Berlin und in Brandenburg steht die Humanistische Lebenskunde heute gleichberechtigt neben dem Religionsunterricht.

Renate Bauer ist Präsidentin des *Bundes Freireligiöser Gemeinden Deutschlands K. d. ö. R.*, war zuvor Präsidentin des *Dachverbandes Freier Weltanschauungsgemeinschaften e. V.*, ist Mitglied im Landesvorstand der *Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz* und war selbst freireligiöse Lehrerin und verantwortlich für die Lehrplanerstellung in der Pfalz. Aus erster Hand berichtet sie in *Inhalt und Haltung – Die Praxis des Freireligiösen Unterrichts* über die Lehrinhalte des Freireligiösen Unterrichts und die Unterschiede zum Ethikunterricht. Dabei stellt sie die Lehrpläne aller Schulstufen bezüglich der grundlegenden Lernziele und Lehrinhalte dar und gewährt Einblick in die Kommunikation mit dem zuständigen Ministerium. Deutlich wird, dass neben dem Lehrplan die Lehrperson von hoher Wichtigkeit ist, da der Freireligiöse Unterricht eine weitgehende Einbeziehung der Schülerschaft und das Eingehen auf aktuelle Themen und Ereignisse erfordert. Grundlegende pädagogische Aspekte des Freireligiösen Unterrichts werden durch Beispiele aus eigener Erfahrung anschaulich gemacht.

Ergänzt wird der Band durch zwei biographische Skizzen wichtiger Protagonisten des Freireligiösen Unterrichts im Nürnberger Raum. Helmut Steuerwald, der sich Zeit seines Lebens in vielerlei Hinsicht um die säkulare, freireligiöse und freigeistige Bewegung in Bayern verdient gemacht hat und im Jahr 2019 im hohen Alter verstarb, hat einen biographischen Abriss über Carl Scholl (1820–1907) verfasst, der hier mit freundlicher Genehmigung der Erben – sorgsam redigiert – abgedruckt werden kann. Carl Scholl war in der Frühphase der Freireligiösen Gemeinde Nürnberg als ihr Sprecher und als Lehrer im Freireligiösen Unterricht eine prägende Gestalt; sein Wirken reichte jedoch weit über den fränkischen Raum hinaus. Eine zweite herausragende Person in dieser Hinsicht war Hans Schmidt (1882–1933), der von 1911 bis zu seinem Tod die Position des Sprechers und Lehrers der Nürnberger Gemeinde innehatte; ihm widmet Michael C. Bauer eine Würdigung. Diese biographischen Skizzen sollen eine Einschätzung der Persönlichkeiten, die hinter dem Freireligiösen Unterricht standen, ermöglichen. Wie sie in ihren je-

weils aufwühlenden Zeiten – Scholl war in der Revolutionszeit 1848 / 49 aktiv, Schmidt kurz vor und während des Ersten Weltkriegs sowie in der Weimarer Republik – dachten und handelten, lässt Rückschlüsse auf ihren eigenen Wertekanon zu, der wiederum die Grundlage für ihre Lehrtätigkeit im Freireligiösen Unterricht bildete.

Der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg, Marcus König, eröffnete das Kolloquium freundlicherweise mit einem Grußwort, das auch hier abgedruckt ist.

Die Herausgeber möchten sich bei der in Nürnberg ansässigen Kost-Pocher'schen Stiftung, die das Kolloquium und den vorliegenden Band finanziell großzügig unterstützt hat, herzlich bedanken. Des Weiteren gilt der Dank der Herausgeber der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft und dem Herder Verlag, die den vorliegenden Sammelband in nicht einfachen Zeiten in ihr Programm aufgenommen und dessen Veröffentlichung umsichtig und geduldig begleitet haben. Stellvertretend für alle Beteiligten am Veröffentlichungsprozess sei Herrn Jan-Pieter Forßmann, der das Projekt von Verlagsseite von Anfang an betreut hat, herzlich gedankt.